

**V. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe
der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung), hat Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 18.02.2020 folgende V. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Höhe der Gebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten:

- | | | |
|----------|--|------------|
| 1.1. | An Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten | |
| 1.1.1. | Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1.1. | je Stelle im Erdgrab | 2.677,00 € |
| 1.1.1.2. | je Stelle in der Grabkammer | 1.339,00 € |
| 1.1.2. | Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte | 1.370,00 € |
| 1.1.3. | Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte: | |
| 1.1.3.1. | Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.1.1. bzw. 1.1.1.2. zu zahlen. | |
| 1.1.3.2. | Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/30 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2. zu zahlen. | |

1.1.4.	Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte:	
1.1.4.1.	Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.2. zu zahlen.	
1.1.4.2.	Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.2. zu zahlen.	
1.2.	An Reihengrabstätten	
1.2.1.	Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
1.2.2.	Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1.2.2.1.	im Erdgrab	2.000,00 €
1.2.2.2.	in der Grabkammer	1.201,00 €
1.2.3.	Bereitstellung einer Urnen - Reihengrabstätte	500,00 €
1.2.4.	Bereitstellung einer Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	50,00 €
	In den Fällen der Ziff. 1.2.4 ist auf die Erhebung der Gebühren für das Grab und die Grabbereitung zu verzichten, wenn die Eltern des verstorbenen Kindes den Nachweis des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch) erbringen.	
1.3.	Bereitstellung eines anonymen Urnengrabes	500,00 €
1.4.	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	600,00 €
1.5.	Beisetzung am Familienbaum (bis zu 4 Aschen je Baum)	2.400,00 €

2. Bestattung (Grabbereitung):

2.1.	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
2.2.	Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
2.2.1.	Wahlgrabstätten	
2.2.1.1.	im Erdgrab	555,00 €
2.2.1.2.	in der Grabkammer	350,00 €
2.2.2.	Reihengrabstätten	
2.2.2.1.	im Erdgrab	455,00 €
2.2.2.2.	in der Grabkammer	350,00 €
2.2.3.	Urnengrabstätten	

2.2.3.1.	im Wahlgrab	244,00 €
2.2.3.2.	im Reihengrab	199,00 €
2.2.4.1	anonymes Urnengrab	199,00 €
2.2.4.2	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	244,00 €
2.2.5.	Tot- und Fehlgeburten	108,00 €

3. Benutzung der Trauerhalle

3.1.	Für die Unterbringung einer Leiche pro Tag in der Sarg-einstellung (Tag der Einlieferung und der Beerdigung gelten als ein Tag)	39,00 €
3.2.	Nutzung der Halle für die Trauerfeier	196,00 €
3.3.	Nutzung des Unterstandes Begräbniswald für die Trauerfeier	85,00 €

4. Ausbettung

4.1.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.236,00 €
4.2.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	695,00 €
4.3.	Urnen	515,00 €

5. Pflegekosten

5.1.	Reihenkammergrab ohne Pflegeverpflichtung durch die Angehörigen	552,00 €
5.2.	Reihenkammergrab mit Pflegeverpflichtung durch die Angehörigen	233,00 €
5.3.	Einsäen mit Rasen und nachfolgende Pflege eines Erd- oder Kammergrabes bis zum Ablauf der Ruhezeit Pro Jahr pro Stelle	105,00 €

6. Grababräumungen einschl. Entsorgungspauschale

6.1.	Grababräumung Reihengräber (im Vorhinein)	246,00 €
6.2.	Grababräumung Erdwahl-Einzelgrab	983,00 €
6.3.	Grababräumung Erdwahl-Doppelgrab	1.287,00 €
6.4.	Grababräumung Urnen-Wahlgrab	680,00 €
6.5.	Grababräumung Urnen-Reihengrab (im Vorhinein)	53,00 €
6.6.	Besondere Leistungen, die nicht in 6.1. – 6.5. enthalten sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.	

Werden besondere Leistungen, die nicht in den Abschnitten 2. – 5. aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2

Diese V. Nachtragssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.